



Merkblatt zum Verfassen einer Masterarbeit

Vgl. §§ 7 und 19 MLawO v. 01.12.2011 sowie Art. 9 Wegleitung zur Ordnung für das Masterstudium an der Juristischen Fakultät der Universität Basel;

Vgl. §§ 7 und 19 MLawO v. 01.12.2011 für das zweisprachige Masterstudium der Juristischen Fakultäten der Universitäten Basel und Genf sowie Art. 9 Wegleitung zur Ordnung für das Zweisprachige Masterstudium;

Vgl. §§ 7 und 19 MLawO für das Masterstudium Wirtschaftsrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 01.12.2011 sowie Art. 9 Wegleitung zur Ordnung für das Masterstudium Wirtschaftsrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Basel

1. Die Zulassung zur Masterarbeit kann erst nach bestandenen Bachelorexamen und nach der Anmeldung zum Masterstudium erfolgen. Ein Minimum von bereits erworbenen KP aus dem Masterstudium ist nicht notwendig. Ausgenommen davon sind Masterarbeiten, welche im Rahmen eines Moot-Courts bereits auf Bachelorstufe verfasst werden können.
2. Die Masterarbeit wird in der Regel im Rahmen eines Seminars geschrieben. Die KP sind erworben durch die schriftliche Arbeit und durch die mündliche Präsentation im Rahmen des Seminars. Von der Vergabe der Themen (im Rahmen der Seminarvorbesprechung) bis zur Abgabe der schriftlichen Arbeit stehen höchstens sechs Monate zur Verfügung. Die genaue Bearbeitungszeit wird im Studienvertrag für die Masterarbeit festgelegt. Es ist zulässig, die mündliche Präsentation vor der Abgabe der schriftlichen Masterarbeit durchzuführen.
Schriftliche Arbeiten, die einem Modul der gewählten Studienrichtung zurechenbar sind, aber ausserhalb eines Seminars geschrieben werden, sind ebenfalls innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu verfassen. Die KP sind erworben durch die schriftliche Arbeit und ein Kolloquium im Gebiet der Masterarbeit von 15 Minuten Dauer unter Anwesenheit eines Beisitzers/ einer Beisitzerin.
Dem/der Prüfungsberechtigten steht das Recht zu, Masterarbeiten, die Masterstudierende ausserhalb eines Seminars schreiben möchten, abzulehnen.
 - Die grosse Masterarbeit umfasst in der Regel 60 Seiten plus Anmerkungsapparat und ist 30 KP wert.
 - Die kleine Masterarbeit nach MLawO vom 1.12.2011 umfasst in der Regel 40 Seiten plus Anmerkungsapparat und ist 18 KP wert.
 - MLawO bilingue: Die Masterarbeit innerhalb einer Lehrveranstaltung umfasst in der Regel 40 Seiten plus Anmerkungsapparat und ist 22 KP wert.
 - MLawO bilingue: Die Masterarbeit ausserhalb einer Lehrveranstaltung umfasst in der Regel 40 Seiten plus Anmerkungsapparat und ist 16 KP wert.
 - MLawO Wirtschaftsrecht: Die Masterarbeit umfasst in der Regel 40 Seiten plus Anmerkungsapparat und ist 22 KP wert.

Eine Formatvorlage der Masterarbeit, welche die formalen Kriterien wie Schriftgrösse, Zeichen pro Seite und Seitenrand festlegt, finden Sie auf der Homepage der Juristischen Fakultät

3. Wechsel des Umfangs der Masterarbeit

Wird der Umfang von einer kleinen auf eine grosse Masterarbeit gewechselt, muss dies umgehend schriftlich dem Studiendekanat mitgeteilt werden. Der/die Studierende begründet den Wechsel mit Einverständnis der Betreuungsperson zuhänden des Studiendekanats.

Erfolgt der Wechsel von einer grossen zu einer kleinen Masterarbeit, ist eine ausführliche Begründung, das Einverständnis der Betreuungsperson und allenfalls ein Arztzeugnis z.H. des Studiendekanats abzugeben.

4. Das Verfahren zum Verfassen einer Masterarbeit:

| | |
|------|--|
| 4.1 | Ist das Thema bestimmt, füllt der/die Studierende das Formular „Studienvertrag für die Masterarbeit“ selbständig aus und sendet es digital dem/der Prüfungsberechtigten zu. https://ius.unibas.ch/de/studium/studieninformationen/masterstudium/ |
| 4.2 | Das Formular wird vom/von der Prüfungsberechtigten mit Datum versehen und unterschrieben an den/die Studierende/n und an das Studiendekanat per Mail gesandt. |
| 4.3 | Das Studiendekanat notiert auf dem PDF des Masterarbeitsvertrages das Abgabedatum (6 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung durch den/die Prüfungsberechtigten.) |
| 4.4 | Der/die Studierende hat das Recht, während des Verfassens der Masterarbeit mit dem/der Prüfungsberechtigten mindestens einmal ein persönliches Gespräch über die Struktur der Arbeit oder allfällige offene Fragen zu führen. |
| 4.5 | Der/die Studierende hat am Schluss der Arbeit folgende Erklärung abzugeben: „Ich bezeuge mit meiner Unterschrift, dass ich meine Arbeit selbständig ohne fremde Hilfe verfasst habe und meine Angaben über die bei der Abfassung meiner Arbeit benützten Quellen in jeder Hinsicht der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Alle Quellen, die wörtlich oder sinngemäss übernommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass unlauteres Verhalten zum Ausschluss vom Studium der Rechtswissenschaften führen kann.“ Diese Erklärung ist auf dem PDF der Masterarbeit als auch auf den Druckexemplaren von dem/von der Studierenden zu unterzeichnen. |
| 4.6 | Die Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren zum Abgabetermin direkt bei dem/der Prüfungsberechtigten fristgerecht einzureichen (nur in vorheriger Absprache des/der Studierenden mit dem/der Prüfungsberechtigten kann auf die Druckexemplare verzichtet werden). Auf das gleiche Datum wird eine elektronische Version der Masterarbeit im pdf-Format: <i>Nachname_Vorname_yyyymmdd_Nachname_Professor.pdf. (yyyyymmdd=Abgabedatum)</i> per E-Mail an studiendekanat-ius@unibas.ch sowie an den/die Prüfungsberechtigten eingereicht (Bsp: <i>Muster_Hans_20150630_Hafner.pdf</i>). Im Studiendekanat wird nur die elektronische Version aufbewahrt. |
| 4.7 | Das Studiendekanat leitet dem/der Prüfungsberechtigten den Scan des Masterarbeitsvertrages zum Noteneintrag weiter. Die Korrekturfrist nach Abgabe der Masterarbeit beträgt 2 Monate. Ein Scan des Bewertungsbogens mit der Note und den Unterschriften ist von dem/der Prüfungsberechtigten direkt an das Studiendekanat zu senden. Bei freien Masterarbeiten oder ungenügenden Arbeiten ist die Unterschrift des/der Zweitkorrektor/in zwingend erforderlich. |
| 4.8 | Ein Kolloquium findet nur bei Masterarbeiten statt, die ausserhalb eines Seminars geschrieben werden (Freie Masterarbeiten). Für die Organisation und die personelle Zusammensetzung des Kolloquiums, das innerhalb der Korrekturfrist zu erfolgen hat, ist der/die Prüfungsberechtigten zuständig. |
| 4.9 | Das Studiendekanat publiziert jeweils den Termin, an dem die Bewertung der Masterarbeit spätestens eintreffen muss, damit die Übergabe des Diploms an der nächsten Diplomfeier gewährleistet ist. Diese Termine werden in einer Terminübersicht zum Masterabschluss auf der Homepage der Juristischen Fakultät unter der Rubrik „Masterarbeit“ veröffentlicht. Die Prüfungsberechtigten erhalten diese Terminübersicht jeweils auch mit der Zustellung des Scans des Masterarbeitsvertrages per Mail vom Studiendekanat mitgeteilt. |
| 4.10 | Verlängerung der Bearbeitungszeit (vor Abgabe der Masterarbeit beim Studiendekanat) Nur in begründeten Fällen kann die sechsmonatige Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden. Der/die Studierende richtet einen schriftlichen und begründeten Verlängerungsantrag an die betreuende Person. Wenn die Verlängerung von den Dozierenden schriftlich genehmigt ist, erhält das Studiendekanat von ihm/ihr Bescheid und vermerkt im Originalvertrag die neue Frist. Bitte beachten Sie, dass bei der Ausschöpfung der maximal möglichen Verlängerung um drei Monate eine allfällige Nachbesserung nach Abgabe der Masterarbeit grundsätzlich nicht mehr möglich ist. Die Masterarbeit wird durch den/die Prüfungsberechtigten benotet, die Note auf dem Scan des Masterarbeitsvertrages eingetragen und an das Studiendekanat weitergeleitet. |
| 4.11 | Nachbesserung (nach Abgabe der Masterarbeit beim Studiendekanat und ungenügender Leistung) Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal nachgebessert werden, sofern die maximale Bearbeitungsdauer von neun Monaten nicht bereits ausgeschöpft wurde. Bitte beachten Sie, dass die reguläre Bearbeitungszeit (6 Monate) und allfällige Verlängerungs- und Nachbesserungszeit bei einer Masterarbeit zusammengerechnet die Dauer von insgesamt neun Monaten grundsätzlich nicht überschreiten darf. Der Zeitrahmen für die Nachbesserung ist von dem/der Prüfungsberechtigten mit dem/der Studierenden abzusprechen und dem Studiendekanat mitzuteilen. Das Studiendekanat bestätigt allen Beteiligten daraufhin den Termin für die Nachbesserung. Die Prüfungsberechtigten haben nach Abgabe der nachgebesserten Masterarbeit vier Wochen Zeit für die Korrektur. Ist die Nachbesserung erfolglos und ist nach der versuchten Nachbesserung auch ein/e zweite/r Prüfungsberechtigten mit der ungenügenden Bewertung einverstanden, wird die ungenügende Note auf dem Masterarbeitsvertrag eingetragen. Der Vertrag wird von beiden Prüfungsberechtigten unterzeichnet und der Scan an das Studiendekanat weitergeleitet. Der erste Versuch gilt damit als nicht bestanden. In diesem Fall ist eine zweite Masterarbeit (zweiter und damit letzter Versuch) zu einem anderen Thema zu verfassen (§ 19 Abs. 2 MLawO). |

5. Spezielle Masterarbeiten:

Die Leistungen in einem Moot Court können als Masterarbeit angerechnet werden, auch wenn die Studierenden noch im Bachelorstudium sind (18 KP oder 30 KP nach MLawO v. 01.12.2011). Der ausgefüllte und bewertete Masterarbeitsvertrag wird von den Studierenden im Studiendekanat eingereicht, zusammen mit einem Exemplar der schriftlichen Leistung im Moot Court.

6. Masterarbeits-Möglichkeiten bei Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen wie bspw. Clinic, Moot Courts und Mock Trials
Option 1: Der/Die Studierende verfasst eine Masterarbeit innerhalb des Seminars (ohne Kolloquium). Für die Masterarbeit erhält der/die Studierende die entsprechenden KP. Wichtig: Für das Seminar (und eine allfällige weitere Seminarleistung oder seminarähnliche Leistung) erhält er/sie keine zusätzlichen KP.

Option 2: Es wird eine Seminararbeit oder seminarähnliche Arbeit (Moot Court, Mock Trial) durch den/die Studierende verfasst und dies wird unter optionaler Berücksichtigung der mündlichen Leistung mit einer Note und 10 bzw. 12 KP bewertet. Umfang der schriftlichen Leistung analog Merkblatt für Seminare und Proseminare. Der studentische Aufwand muss den KP entsprechen.

Im Folgesemester oder später verfasst der/die Studierende eine Masterarbeit mit der gleichen Betreuungsperson. Es handelt sich nun um eine **freie** Masterarbeit (**mit Kolloquium**). Wichtig: Die freie Masterarbeit muss sich thematisch von der früheren Seminarleistung deutlich unterscheiden. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt nicht im gleichen Semester wie die Seminarteilnahme.

7. Abmeldung von einem Seminar/Masterarbeit

Wurde in einem Seminar ein Masterarbeitsvertrag erstellt, ist eine Abmeldung vom Seminar (bei der dozierenden Person) und die Annullation des Masterarbeitsvertrags (beim Studiendekanat) erforderlich, damit der Vertrag ohne Versuchsanrechnung storniert werden kann.

8. Abbruch einer Masterarbeit

Wenn eine laufende Masterarbeit abgebrochen wird, zählt dies grundsätzlich als erster Versuch und wird mit der Note 1 bewertet. Der Abschluss eines neuen Vertrages ist dann nur möglich mit einem neuen Thema und zählt als zweiter und letzter Versuch. Der Abbruch ohne Versuchsanrechnung ist auf Antrag möglich. Hierzu ist ein ausführliches Arzteugnis (<https://ius.unibas.ch/de/studium/studium-a-z/>) sowie ein begründeter, von der/dem Prüfungsberechtigten unterzeichneter Antrag beim Studiendekanat (per Mail oder regulärer Post) einzureichen.